

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)

vom 25. April 1993¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom
24. Januar 1991 (GSchG) und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Zuständigkeiten

Art. 1

¹Soweit nichts anderes festgelegt ist, liegt der Vollzug des Bundesgesetzes über
den Gewässerschutz beim Kanton.

Vollzug durch
den Kanton

²Die Standeskommission bezeichnet das zuständige Departement und die Fachstel-
le für Gewässerschutz.

Art. 2³

Art. 3

Die Vollzugsbehörden können für bestimmte Aufgaben öffentlich-rechtliche Körper-
schaften oder fachlich ausgewiesene Private beiziehen.

Vollzug durch
Private

II. Ableitung und Behandlung des Abwassers

Art. 4⁴

Die Ableitung und Behandlung des Abwassers richtet sich nach folgenden Grunds-
ätzen:

Grundsätze

- a) verschmutztes Abwasser wird zur Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen
abgeleitet.

¹ Mit Revisionen vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997), 30. April 2000 (Inkrafttreten:
1. Januar 2002), 25. April 2004, 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) und 26. April 2015.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 28. April 1996.

⁴ Geändert (Abs. 1 lit. b) und aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2000. Neue Fassung
durch LdsgB vom 25. April 2004.

- b) nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen; wo dies nicht möglich ist, wird es in ein oberirdisches Gewässer geleitet. Nach Möglichkeit und gemäss Weisung des Departementes ist mit Rückhaltmassnahmen ein gleichmässiger Abfluss auch bei grossem Anfall sicherzustellen.

Art. 5¹

Generelle Entwässerungspläne

¹Das Departement erarbeitet bis spätestens Ende 2005 in Zusammenarbeit mit den Bezirken generelle Entwässerungspläne, welche mit der Genehmigung durch die Standeskommission behördenverbindlich werden. Die Pläne sind nachzuführen, wenn die Verhältnisse es erfordern.

²Der Grosse Rat legt den Mindestinhalt der Pläne und das Verfahren zu deren Erlass fest.

Art. 6²

Erstellen der Abwasseranlagen

¹Öffentliche und private Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung oder Behandlung des Abwassers sind in Übereinstimmung mit den generellen Entwässerungsplänen zu erstellen.

²Der Bau, Betrieb und Unterhalt der in diesen Plänen bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen obliegt dem Departement. Die Grundeigentümer erstellen und unterhalten die übrigen Abwasseranlagen.

Art. 7

Anschlusspflicht

¹Verschmutztes Abwasser muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen in diese eingeleitet werden. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist es nach den Weisungen der zuständigen Behörden abzuleiten bzw. zu behandeln.

²Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Weisungen der Behörden versickern zu lassen oder abzuleiten.

Art. 8³

Bewilligungspflicht

Eine Gewässerschutzbewilligung muss eingeholt werden für die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie für andere Vorkehren, welche

- a) dem Schutz der Gewässer dienen oder
- b) nachteilige Einwirkungen auf Gewässer haben können.

Art. 9⁴

Bewilligungsbehörden

Gewässerschutzbewilligungen werden vom Departement erteilt.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 28. April 1996 und LdsgB vom 30. April 2000 (Abs. 1).

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 28. April 1996 und 30. April 2000 (Abs. 1).

³ Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 28. April 1996.

III. Weitere Massnahmen zum Schutz der Gewässer

Art. 10

Für die Einteilung des Kantonsgebietes in Gewässerschutzbereiche ist das Departement zuständig. Es hört die Bezirke und die Eigentümer* von öffentlichen Grundwasserfassungen an.

Planerischer
Schutz
a) Gewässer-
schutzbereiche

Art. 11¹

¹Die Eigentümer von Grundwasserfassungen (einschliesslich Quellen), die im öffentlichen Interesse liegen, erarbeiten einen Plan mit den zum Schutz der bestehenden Fassungen erforderlichen Schutzzonen und ein Reglement mit den notwendigen Schutzmassnahmen. Die Entwürfe für Plan und Reglement sind dem Departement zur Vorprüfung vorzulegen und vom Fassungseigentümer gegebenenfalls zu überarbeiten.

b) Grundwasser-
schutzzonen

²Schutzzonenplan und -reglement werden vom Departement erlassen. Die betroffenen Grundeigentümer sind vor dem Erlass unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen schriftlich über die vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen zu benachrichtigen.

³Sobald die Schutzzonen rechtskräftig sind, haben die Fassungseigentümer die erforderlichen dinglichen Rechte zur Sicherung der Schutzzonen zu erwerben. Kommt zwischen dem Fassungseigentümer und den betroffenen Grundeigentümern bezüglich der zu leistenden Entschädigung keine Einigung zustande, wird darüber gemäss kantonalem Enteignungsgesetz entschieden.

⁴Die Schutzzonen werden auf Kosten des Fassungseigentümers als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt.

Art. 12²

¹Für die Abgrenzung der Grundwasserschutzareale sowie den Erlass der zu ihrem Schutz erforderlichen Schutzzonen und -reglemente ist das Departement zuständig.

c) Grundwasser-
schutzareale

²Die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2–4 dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Liegt noch kein an einer künftigen Fassung Interessierter vor, tritt der Kanton an dessen Stelle. Allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen sind sobald als möglich auf die späteren Fassungseigentümer zu überwälzen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 13¹

Weitere Aufgaben des Departementes

¹Das Departement ist im weiteren zuständig für den Vollzug der Bestimmungen des Bundesgesetzes über:

- a) den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22–26 GSchG);
- b) die Bewirtschaftung der Böden (Art. 27 GSchG);
- c) die Massnahmen am Gewässer zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität (Art. 28 GSchG);
- d) die Verbauung der Korrektion sowie das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 37 und Art. 38 GSchG);
- e) das Einbringen fester Stoffe in Seen (Art. 39 GSchG);
- f) die Spülung und Entleerung von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer (Art. 40 und Art. 41 GSchG);
- g) die langfristige Erhaltung von Grundwasservorkommen (Art. 43 GSchG);
- h) die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (Art. 44 GSchG).

²Der Vollzug der Vorschriften zur Sicherung angemessener Restwassermengen obliegt der Standeskommission.

IV. Finanzierung

Art. 14²

Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Das Departement erhebt bei den Grundeigentümern nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 15–18 dieses Gesetzes sowie der vom Grossen Rat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen Erschliessungsbeiträge sowie Anschluss- und Benützungsgebühren.

Art. 15³

Erschliessungsbeiträge

¹Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau oder Ausbau einer öffentlichen Abwasseranlage einen wirtschaftlichen Sondervorteil (Mehrwert) erfahren, haben Erschliessungsbeiträge zu leisten.

²Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Die beim Erschliessungsträger anfallenden Erstellungskosten werden nach Massgabe der anrechenbaren Grundstücksfläche und des Sondervorteils im Perimeterverfahren auf die Grundeigentümer überwälzt.

³Im Gebiet ausserhalb der Bauzonen können im Perimeterverfahren weitere Bemessungskriterien berücksichtigt werden wie die Lage der angeschlossenen Liegenschaft oder die Benutzungslänge an der den Beitrag auslösenden Anlage.

¹ Neu eingefügt (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 1 lit. d und f) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 28. April 1996. Berichtigt durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) und ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2000.

Art. 15bis¹

¹Grundeigentümer können nachträglich zu Beiträgen nach Art. 15 dieses Gesetzes verpflichtet werden, wenn ihnen innert 15 Jahren nach dem Bau der Siedlungsentwässerungsanlage ein Sondervorteil entsteht.

Nachträgliche
Erschliessungs-
beiträge

²Die Beiträge werden der Investitionsrechnung des Departementes gutgeschrieben.

Art. 15ter²

Die Perimeterpflicht an Anlagen der Siedlungsentwässerung gilt als öffentlich-rechtliche Grundlast. Für Perimeterbeiträge besteht ein Pfandrecht, das allen anderen im Grundbuch eingetragenen Pfandrechten vorangeht.

Pfandrecht

Art. 16³

¹Beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Bei ausparzellierten Strassen- und andern Hartbelagsflächen ist die Anschlussgebühr nur zu entrichten, wenn diese über eine Abwasserreinigungsanlage entwässert werden.

Anschluss-
gebühren

²Wird einem bereits angeschlossenen, in der Bauzone gelegenen Grundstück durch Kauf eine zusätzliche Fläche zugeschieden, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet worden ist, so ist die Anschlussgebühr für diese Fläche vom neuen Grundeigentümer zu entrichten.

³Wird ein bereits abgeschlossenes, ausserhalb der Bauzone gelegenes, Grundstück durch Erweiterung des umbauten Raumes vergrössert, so ist für den Mehrraum die Anschlussgebühr zu entrichten.

⁴Die Anschlussgebühr wird aufgrund der anrechenbaren, nach Zonenarten gewichteten Grundstücksfläche der Liegenschaft bemessen. Ausserhalb der Bauzonen wird für die Bemessung auf den umbauten Raum in m³, gewichtet nach der tatsächlichen Nutzung der Liegenschaft, abgestellt. Veranlagt werden ausschliesslich die zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Räume. Für die Gewichtung der Bemessungsgrundlagen werden in der Verordnung Faktoren zwischen 0.5 und 2 festgelegt.

⁵Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.— bis maximal Fr. 25.— je m² gewichtete Grundstücksfläche bzw. m³ umbauten Raumes.

⁶Die Gebührenpflicht entsteht bei Neubauten mit Rechtskraft der Baubewilligung, bei bestehenden Bauten und Anlagen mit Vollzug des Anschlusses. Im Falle von Abs. 2 dieses Artikels wird die Anschlussgebühr mit dem Eintrag des Kaufvertrages im Grundbuch fällig.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2000.

³ Abgeändert (Abs. 1, 4, 5 und 6) und eingefügt (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 6) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 17¹

Benützungsgebühr

¹Zur Deckung der aus Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Amortisation der Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt das Departement bei den Eigentümern angeschlossener Grundstücke wiederkehrende Benützungsgebühren.

²Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück sowie einer vom Wasserverbrauch abhängigen Mengengebühr. Bei der Mengengebühr können zusätzlich der Anfall von nicht verschmutztem Abwasser und der Verschmutzungsgrad des Abwassers berücksichtigt werden.

³Mit den Grundgebühren soll maximal ein Drittel des gesamten Ertrages der Benützungsgebühren gedeckt werden.

Art. 18²

Umfang Erhebung

¹Die Standeskommission regelt die Höhe der Benützungsgebühren sowie das Verfahren zu deren Erhebung, technische Bestimmungen und weitere Einzelheiten.

²Die Gebühren sind so festzulegen, dass im mehrjährigen Mittel die Kosten gemäss Art. 17 Abs. 1 dieses Gesetzes gedeckt sind. Zum Ausgleich jährlicher Schwankungen wird ein Ausgleichskonto geführt.

Art. 19³

Kantonsbeiträge

¹Hat der Bund gestützt auf die vor der Änderung vom 20. Juni 1997 geltenden Fassungen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz Beiträge zugesichert, so entrichtet der Kanton einen Betrag von 3/5 des ungekürzten Bundesbeitrages.

²Der Kanton kann an private Abwasseranlagen und Massnahmen im Interesse des Gewässerschutzes Beiträge leisten.

³Der Kanton stellt die für Beiträge nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels erforderlichen Mittel auf dem Budgetweg bereit.

⁴Weitere Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

Art. 20⁴

Bezirksbeiträge

Ein Kantonsbeitrag nach Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes wird nur gewährt, wenn der Bezirk der gelegenen Sache einen gleich hohen Beitrag leistet.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 28. April 1996. Abgeändert (Abs. 1 und 2) und angefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2000.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 28. April 1996. Angefügt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 21¹

Die Aufwendungen des Kantons für Beiträge nach Art. 19 Abs. 1 dieses Gesetzes sind gebundene Ausgaben.

Gebundene
Ausgaben

Art. 21bis²

Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach eidgenössischem oder kantonalem Gewässerschutzrecht werden Gebühren bis höchstens Fr. 5'000.— erhoben. Die Kosten für die öffentliche Auflage bzw. Publikation von Gesuchen, für Kontrollen und allfällige Gutachten etc. hat der Gesuchsteller zu tragen.

Bewilligungs-
und Kontrollge-
bühren

V. Verschiedene BestimmungenArt. 22³

Den mit dem Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung betrauten Behörden und den Eigentümern von öffentlichen Wasserfassungen steht das Enteignungsrecht gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu.

Enteignung

Art. 23⁴Art. 24⁵

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

Straf-
bestimmungen

²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, für Bussen und Kosten jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft.

Art. 25

¹Wird eine gestützt auf die eidgenössische oder kantonale Gewässerschutzgesetzgebung erlassene Verfügung nicht befolgt, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen ergreifen oder von einem Dritten durchführen lassen.

Ersatzvornahme

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2000 und 25. April 2004.

² Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2000.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

⁵ Aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) und 26. April 2015.

²Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch.

³Wenn nicht Gefahr im Verzug liegt, muss die Ersatzvornahme unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Angabe der zu erwartenden Kosten angedroht werden.

Art. 26

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann allgemein anerkannte technische Richtlinien verbindlich erklären.

Art. 27¹

Übergangsbestimmungen zur Anschlussgebühr

¹Für bereits angeschlossene Grundstücke, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung die Anschlussgebühr noch nicht rechtskräftig veranlagt ist, gilt das vor dem Inkrafttreten der Änderung geltende Recht.

²Erfolgt der erstmalige Anschluss an die Siedlungsentwässerung nach Inkrafttreten dieser Änderung, wird die Anschlussgebühr nach geändertem Recht erhoben.

³Ist bei einem bereits angeschlossenen Grundstück zwar eine Anschlussgebühr erhoben, bei deren Bemessung jedoch nur eine Teilfläche berücksichtigt worden, so wird für die noch nicht berücksichtigte Fläche eine Gebühr nach geändertem Recht erhoben, wenn auf dem Grundstück zusätzliche bauliche Nutzungen erstellt werden.

Art. 28²

Art. 29

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 11 Abs. 4 durch den Bundesrat, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten: 1. Januar 1994.

Vom Bundesrat genehmigt am: 1. Juni 1993.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 2000.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.